BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnstraße 2

(0 22 36) 9025
Durchwahl

	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
9-N-0304	E.Winter	34208	5. März 2003

Betrifft:
Gemeinde Gießhübl, Schwarzkiefernwald auf dem Gst.Nr. 778/8, EZ. 374, KG. Gießhübl; Naturdenkmalverfahren gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den auf dem Grundstück Nr. 778/8, EZ. 374, KG. Gießhübl, stockenden Schwarzkiefernwald zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Eingabe vom 10. Februar 2003 hat die Gemeinde Gießhübl bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, den oben angeführten Schwarzkiefernwald zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen folgender Sachverhalt festgestellt:

„Die Gemeinde Gießhübl hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, die auf dem Gst.Nr. 778/8, EZ.374, KG. Gießhübl, befindliche Baumreihe und eine an die Baumreihe angrenzende Waldfläche von 1.178 m² unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Das Grundstück befindet sich derzeit im Eigentum der St.Josef Liegenschaftsverwaltung- und Beteiligungs AG. Laut Auskunft der Gemeinde Gießhübl soll das Grundstück demnächst in ihr Eigentum übergehen.
Dem Akt liegt eine handschriftliche Einverständniserklärung des Grundeigentümer bei, sowie der Verzicht auf ein Parteiengehör in diesem Verfahren.

Diese Fläche befindet sich im oberen Teil innerhalb des Areals des Jungarbeiterdorfes in Gießhübl. In den vergangenen zwei Jahren wurde innerhalb dieses Areals eine neue Siedlung geschaffen. Im oberen Bereich sowie teils an den

Rändern wurden die vorhandenen Wiesen- und Waldteile nach Möglichkeit erhalten. Ein ganz besonders schöner Bereich, welcher unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt, soll nun unter Naturdenkmalschutz gestellt werden. Es handelt sich hier um den Festplatz des Jungarbeiterdorfes.
Die dort stockenden Kiefern haben auf dem flächigen Teil einen mittleren BHD von ca. 50 cm und die Kiefern, welche die Baumreihe bilden, weisen einen BHD von ca. 70 cm auf. Das Alter der Bäume kann bis 150 Jahre angenommen werden und die mittlere Höhe beträgt etwa 20 m. Die SKi sind sehr vital, machen einen gesunden Eindruck und weisen kaum Dürrholzanteil auf. Alte mechanische Verletzungen sind bei manchen Bäumen anzutreffen, sind aber vom Baum abgeheilt. Die Kronenausbildung der Bäume ist gut entwickelt. Ein Schädlingsbefall der Bäume konnte nicht festgestellt werden.

Gutachten:

Die ggst. Schwarzkiefernfläche, sowie die etwa 150 m lange Schwarzkiefernreihe, welche den Festplatz auf zwei Seiten umschließt, prägt das Landschaftsbild in ganz besonders eindrucksvoller Weise. Auf Grund der erhöhten Lage der KG. Gießhübl und der leichten Hanglage selbst, ist dieser Grundstücksteil auch von Weitem gut erkennbar. Durch die Neuschaffung der darunter befindlichen und angrenzenden Siedlungsanlage kommt dieser Waldfläche aus Sicht des Naturschutzes und auch des Landschaftsbildes ein ganz besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus hat diese Fläche auch eine kulturhistorische Bedeutung, da es sich hier um den Festplatz des Jungarbeiterdorfes handelt. Seit vielen Jahrzehnten und auch noch heute werden dort Feste und Veranstaltungen durchgeführt und gefeiert, wie z.B. das Erntedankfest. Einst wurde dieser Bereich vom Gutsherrn vom Perlhof angelegt.

Da die zu unter Schutz zu stellenden Bäume auch gesundheitlich einen hervorragenden Eindruck hinterlassen, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Naturdenkmal noch viele Jahrzehnte Bestand haben wird. Für die Kennzeichnung dieser Fläche müssten drei Naturdenkmalplaketten angebracht werden.

Der Naturschutzbehörde kann somit empfohlen werden, die Schwarzkiefern unter Naturdenkmalschutz zu stellen."

Hierüber hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling als gemäß § 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zuständige Behörde erwogen:
Gemäß § 12Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt

werden.

Im Rahmen des Parteiengehörs haben die Gemeinde Gießhübl und die NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände gegen die ggst. Naturdenkmalerklärung erhoben. Seitens des Grundeigentümers, der St.Josef Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungs AG, wurde eine schriftliche Einverständniserklärung zur Unterschutzstellung abgegeben.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Ergeht an

1. die Gemeinde Gießhübl, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2372 Gießhübl
2. die St. Josef Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungs AG, Perlhofgasse 2, 2372 Gießhübl
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten

   Ergeht zur Kenntnis an
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten
5. Herrn Bezirksförster im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Sauerschnig

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 27. März 2003
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 27. März 2003
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT 25 MÖDLING

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
MDW3-N-0412/002	-		
Bezug	Bearbeiter	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
-	E.Winter	23208	27.2.2006

Betrifft
Gemeinde Gießhübl, Naturdenkmal Schwarzkiefernwald, Einlageblatt Nr. 90
I. Gst.Nr. 778/8, EZ. 1008; Erklärung zum Naturdenkmal
II. Gst.Nr. 778/3, EZ. 1008 (vormals EZ. 374); Änderung
naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch
I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den auf dem Grundstück Nr. 778/3, EZ. 1008, KG. Gießhübl, stockenden Schwarzkiefernwald zum Naturdenkmal.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling stellt zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 5. März 2003, Zl. 9-N-0304, fest, dass die Einlagezahl des Grundstückes 778/8 nunmehr 1008 lautet.

Rechtsgrundlage

Zu I.: §§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0.

Zu II.: § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.

Begründung

Zu I.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 5. März 2003, Zl. 9-N-0304, wurde ein Schwarzkiefernwald auf dem Gst.Nr. 778/8, EZ. 374, KG. Gießhübl zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich der gegenständliche Schwarzkiefernwald auch auf Grundstück Nr. 778/3, EZ. 1008, KG. Gießhübl, befindet.
Für diesen Teil des gegenständlichen Schwarzkiefernbestands war daher ebenfalls das Gutachten des ASV für Naturschutz vom 4. März 2003 heranzuziehen und gelten daher auch die Feststellungen im Naturschutzgutachten vom 4. März 2003.

Im Rahmen des Parteiengehörs haben die Gemeinde Gießhübl und die NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände gegen die ggst. Naturdenkmalerklärung erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 200 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Zu II.:
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Mödling vom 24.11.2005, Zl. 8533/05, wurde unter Anderem ob EZ. 374 „im Range TZ 8315/2005 die Abschreibung des Grundstückes 778/8 unter Mitübertragung der Eintragung im A2-Blatt LNr. 41a, Naturdenkmal auf Gst 778/8 (stockender Schwarzkiefernwald), und Zuschreibung zum Gutsbestand der EZ 1008" bewilligt.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 56 AVG ist die Erlassung von Feststellungsbescheiden selbst bei Fehlen einer ausdrücklichen Normierung eines Rechtes auf einen Feststellungsbescheid dann rechtens, wenn an der Feststellung von Rechtsverhältnissen entweder ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse besteht.

Es besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse, dass bei Änderung von Bezeichnungen im Grundbuch diese Änderung auch für Naturdenkmäler eingetragen ist.

Auf Grund des Verfahrensablaufes war das Erfordernis des gegenständlichen Verfahrens gegeben.

Ergeht an

1. die Gemeinde Gießhübl, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2372 Gießhübl
2. die St. Josef Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungs AG, Perlhofgasse 2, 2372 Gießhübl
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten

   Ergeht zur Kenntnis an
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit: 23. 3. 2006
Mödling am 07. April 2006

Für die Bezirkshauptmannschaft:
Winter

Bezirkshauptmannschaft Mödling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnstraße 2

(0 22 36) 9025
Durchwahl

	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
9-N-0304	E.Winter	34208	5. März 2003

Betrifft:
Gemeinde Gießhübl, Schwarzkiefernwald auf dem Gst.Nr. 778/8, EZ. 374, KG. Gießhübl; Naturdenkmalverfahren gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den auf dem Grundstück Nr. 778/8, EZ. 374, KG. Gießhübl, stockenden Schwarzkiefernwald zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Eingabe vom 10. Februar 2003 hat die Gemeinde Gießhübl bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, den oben angeführten Schwarzkiefernwald zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen folgender Sachverhalt festgestellt:

„Die Gemeinde Gießhübl hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, die auf dem Gst.Nr. 778/8, EZ.374, KG. Gießhübl, befindliche Baumreihe und eine an die Baumreihe angrenzende Waldfläche von 1.178 m² unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Das Grundstück befindet sich derzeit im Eigentum der St.Josef Liegenschaftsverwaltung- und Beteiligungs AG. Laut Auskunft der Gemeinde Gießhübl soll das Grundstück demnächst in ihr Eigentum übergehen.
Dem Akt liegt eine handschriftliche Einverständniserklärung des Grundeigentümer bei, sowie der Verzicht auf ein Parteiengehör in diesem Verfahren.

Diese Fläche befindet sich im oberen Teil innerhalb des Areals des Jungarbeiterdorfes in Gießhübl. In den vergangenen zwei Jahren wurde innerhalb dieses Areals eine neue Siedlung geschaffen. Im oberen Bereich sowie teils an den

Rändern wurden die vorhandenen Wiesen- und Waldteile nach Möglichkeit erhalten. Ein ganz besonders schöner Bereich, welcher unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt, soll nun unter Naturdenkmalschutz gestellt werden. Es handelt sich hier um den Festplatz des Jungarbeiterdorfes.
Die dort stockenden Kiefern haben auf dem flächigen Teil einen mittleren BHD von ca. 50 cm und die Kiefern, welche die Baumreihe bilden, weisen einen BHD von ca. 70 cm auf. Das Alter der Bäume kann bis 150 Jahre angenommen werden und die mittlere Höhe beträgt etwa 20 m. Die SKi sind sehr vital, machen einen gesunden Eindruck und weisen kaum Dürrholzanteil auf. Alte mechanische Verletzungen sind bei manchen Bäumen anzutreffen, sind aber vom Baum abgeheilt. Die Kronenausbildung der Bäume ist gut entwickelt. Ein Schädlingsbefall der Bäume konnte nicht festgestellt werden.

Gutachten:

Die ggst. Schwarzkiefernfläche, sowie die etwa 150 m lange Schwarzkiefernreihe, welche den Festplatz auf zwei Seiten umschließt, prägt das Landschaftsbild in ganz besonders eindrucksvoller Weise. Auf Grund der erhöhten Lage der KG. Gießhübl und der leichten Hanglage selbst, ist dieser Grundstücksteil auch von Weitem gut erkennbar. Durch die Neuschaffung der darunter befindlichen und angrenzenden Siedlungsanlage kommt dieser Waldfläche aus Sicht des Naturschutzes und auch des Landschaftsbildes ein ganz besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus hat diese Fläche auch eine kulturhistorische Bedeutung, da es sich hier um den Festplatz des Jungarbeiterdorfes handelt. Seit vielen Jahrzehnten und auch noch heute werden dort Feste und Veranstaltungen durchgeführt und gefeiert, wie z.B. das Erntedankfest. Einst wurde dieser Bereich vom Gutsherrn vom Perlhof angelegt.

Da die zu unter Schutz zu stellenden Bäume auch gesundheitlich einen hervorragenden Eindruck hinterlassen, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Naturdenkmal noch viele Jahrzehnte Bestand haben wird. Für die Kennzeichnung dieser Fläche müssten drei Naturdenkmalplaketten angebracht werden.

Der Naturschutzbehörde kann somit empfohlen werden, die Schwarzkiefern unter Naturdenkmalschutz zu stellen."

Hierüber hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling als gemäß § 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zuständige Behörde erwogen:
Gemäß § 12Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt

werden.

Im Rahmen des Parteiengehörs haben die Gemeinde Gießhübl und die NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände gegen die ggst. Naturdenkmalerklärung erhoben. Seitens des Grundeigentümers, der St.Josef Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungs AG, wurde eine schriftliche Einverständniserklärung zur Unterschutzstellung abgegeben.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Ergeht an

1. die Gemeinde Gießhübl, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2372 Gießhübl
2. die St. Josef Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungs AG, Perlhofgasse 2, 2372 Gießhübl
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten

   Ergeht zur Kenntnis an
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten
5. Herrn Bezirksförster im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Sauerschnig

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 27. März 2003
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 27. März 2003
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT 25 MÖDLING

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
MDW3-N-0412/002	-		
Bezug	Bearbeiter	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
-	E.Winter	23208	27.2.2006

Betrifft
Gemeinde Gießhübl, Naturdenkmal Schwarzkiefernwald, Einlageblatt Nr. 90
I. Gst.Nr. 778/8, EZ. 1008; Erklärung zum Naturdenkmal
II. Gst.Nr. 778/3, EZ. 1008 (vormals EZ. 374); Änderung
naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch
I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt den auf dem Grundstück Nr. 778/3, EZ. 1008, KG. Gießhübl, stockenden Schwarzkiefernwald zum Naturdenkmal.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling stellt zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 5. März 2003, Zl. 9-N-0304, fest, dass die Einlagezahl des Grundstückes 778/8 nunmehr 1008 lautet.

Rechtsgrundlage

Zu I.: §§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0.

Zu II.: § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.

Begründung

Zu I.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 5. März 2003, Zl. 9-N-0304, wurde ein Schwarzkiefernwald auf dem Gst.Nr. 778/8, EZ. 374, KG. Gießhübl zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich der gegenständliche Schwarzkiefernwald auch auf Grundstück Nr. 778/3, EZ. 1008, KG. Gießhübl, befindet.
Für diesen Teil des gegenständlichen Schwarzkiefernbestands war daher ebenfalls das Gutachten des ASV für Naturschutz vom 4. März 2003 heranzuziehen und gelten daher auch die Feststellungen im Naturschutzgutachten vom 4. März 2003.

Im Rahmen des Parteiengehörs haben die Gemeinde Gießhübl und die NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände gegen die ggst. Naturdenkmalerklärung erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 200 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Zu II.:
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Mödling vom 24.11.2005, Zl. 8533/05, wurde unter Anderem ob EZ. 374 „im Range TZ 8315/2005 die Abschreibung des Grundstückes 778/8 unter Mitübertragung der Eintragung im A2-Blatt LNr. 41a, Naturdenkmal auf Gst 778/8 (stockender Schwarzkiefernwald), und Zuschreibung zum Gutsbestand der EZ 1008" bewilligt.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 56 AVG ist die Erlassung von Feststellungsbescheiden selbst bei Fehlen einer ausdrücklichen Normierung eines Rechtes auf einen Feststellungsbescheid dann rechtens, wenn an der Feststellung von Rechtsverhältnissen entweder ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse besteht.

Es besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse, dass bei Änderung von Bezeichnungen im Grundbuch diese Änderung auch für Naturdenkmäler eingetragen ist.

Auf Grund des Verfahrensablaufes war das Erfordernis des gegenständlichen Verfahrens gegeben.

Ergeht an

1. die Gemeinde Gießhübl, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2372 Gießhübl
2. die St. Josef Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungs AG, Perlhofgasse 2, 2372 Gießhübl
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten

   Ergeht zur Kenntnis an
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit: 23. 3. 2006
Mödling am 07. April 2006

Für die Bezirkshauptmannschaft:
Winter

Bezirkshauptmannschaft Mödling